



**Österreichischer  
Städtebund**  
LANDESGRUPPE  
OBERÖSTERREICH

Präsidium

**Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion Verfassungsdienst  
Landhausplatz 1  
4021 Linz**

Altes Rathaus, Hauptplatz 1, 4041 Linz

Telefon +43 (732) 7070-1130

Fax +43 (732) 7070-541130

staedtebund@mag.linz.at

www.staedtebund.gv.at

ZVR 776697963

Unser Zeichen:

0009055/2022 MDion Präs/KZL

bearbeitet von:

Mag.a Gudrun Koppensteiner / +43 (732) 7070-1130

elektronisch erreichbar:

gudrun.koppensteiner@mag.linz.at

Linz, 15.02.2022

## **"Oö. EU-Begleitregelungs- und Umsetzungsgesetz"**

**Landesgesetz, mit dem das Oö. EU-Begleitregelungs- und Umsetzungsge-  
setz geändert wird (Oö. EU-Begleitregelungs- und Umsetzungsgesetz-  
Novelle 2022)**

### **Begutachtungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Landesgruppe Oberösterreich des Österreichischen Städtebundes gibt in Zusammenar-  
beit mit dem Geschäftsbereich Bau- und Bezirksverwaltung der Stadt Linz folgende Stellung-  
nahme ab:

#### **Allgemeines, finanzielle Belastungen:**

In den Erläuterungen des Begutachtungsentwurfs wird angeführt, dass eine Anlaufstelle ge-  
schaffen werden soll, die den Antragsteller während des gesamten Verfahrens im Hinblick  
auf die Beantragung und die Erteilung der Bewilligung für die Errichtung oder den Betrieb  
von Anlagen zur Produktion von Energie aus erneuerbaren Quellen berät und unterstützt.



Diese soll überdies ein Verfahrenshandbuch erstellen und veröffentlichen. Weiters wird ausgeführt, dass diese unionsrechtlich zwingend vorgegebenen Leistungsprozesse das Land Oberösterreich mit dem dafür anfallenden Personalaufwand belasten. In diesem Zusammenhang ist wichtig, dass das Land diese Aufgabe keinesfalls an die Bezirksverwaltungsbehörden delegiert, da sonst – anders als im Begutachtungsentwurf dargestellt – auch die Statutarstädte angesichts der umfangreichen Verpflichtungen der Anlaufstelle mit beträchtlichen Personalaufwänden (für Handbucherstellung, Beratung, Verfahrensmonitoring usw.) konfrontiert wären.

Kritisch wird überdies gesehen, dass die Anlaufstelle bei den Behörden Zeitpläne über die voraussichtliche Verfahrensdauer und die Verfahrensabwicklung anzufordern kann, weil von diesen in aller Regel keine genaue Auskunft über die Verfahrensdauer bzw. den Erledigungszeitpunkt eines Verfahrens gegeben werden kann, insbesondere dann, wenn im Zuge des Verfahrens, wie hier zu erwarten ist, maßgebliche Sachverständigendienste und -leistungen zu erbringen sind.

Mit freundlichen Grüßen  
Die Leiterin der Geschäftsstelle

Mag.a Dr.in Julia Eder

(elektronisch beurkundet)



@AMTSSIGNATUR  
Landeshauptstadt Linz

Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <http://www.linz.at/amtssignatur>